

# Abgeordnetenhaus **B**ERLIN

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Herrn  
Klaus Langer  
Arnikaweg 5 b  
12357 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
5872/17	Herr Lasson	A 002	1479	1478	19.11.2015 / La

Sehr geehrter Herr Langer,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe, die Sie gemeinsam mit Herrn Wolfgang Widder zur Grundwasserproblematik im Einzugsgebiet des Wasserwerks Johannisthal eingebracht haben, beraten. Dabei haben wir auch Ihre ergänzenden Zuschriften einbezogen.

Die generelle Problematik ist im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits in der 16. Wahlperiode diskutiert worden; auch in der laufenden Wahlperiode ist eine Erörterung hierzu bereits vorgenommen worden und findet weiter statt. Wir dürfen – auch wenn Ihnen diese Unterlagen vermutlich bereits bekannt sind – auf die zahlreichen Schriftlichen Anfragen hierzu sowie insbesondere den Bericht des Runden Tisches, an dem Sie beteiligt waren, verweisen. Exemplarisch haben wir die aktuelle Schriftliche Anfrage vom 8. Oktober 2015 (Drucksache 17/17156) beigelegt. Weiterhin liegen dem Abgeordnetenhaus von Berlin verschiedene Anträge zum Grundwassermanagement vor. Die entsprechenden Drucksachen (17/2346, 17/2347, 17/2348) haben wir ebenfalls beigelegt. Das Plenum des Abgeordnetenhauses von Berlin hat am 25. Juni 2015 beschlossen, die Anträge dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Hauptausschuss zur weiteren Erörterung zu überweisen. Bisher sind die Anträge in den beiden erwähnten Ausschüssen noch nicht beraten worden.

Unabhängig davon hatten wir zu Ihren Zuschriften auch Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingeholt, die wir Ihnen nun ebenfalls zur Verfügung stellen möchten. Einzelheiten zur Sach- und Rechtslage sowie zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Stellungnahmen vom 18. Februar 2015, 18. Juni 2015 sowie 1. Juli 2015.

Es ist ohne Frage überaus problematisch, wenn Gebäude durch einen Anstieg des Grundwassers in ihrer Substanz bedroht sind oder gar Schaden nehmen. Gleichzeitig ist jedoch festzu-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

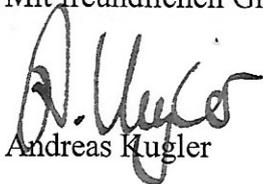
U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: <a href="http://www.parlament-berlin.de">http://www.parlament-berlin.de</a> E-Mail: <a href="mailto:petmail@parlament-berlin.de">petmail@parlament-berlin.de</a>
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

halten, dass sich die Senatsverwaltung bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt hatte, die Betroffenen in diesen Fragen zu beraten und – soweit möglich – zu unterstützen. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die Ausführungen der Senatsverwaltung zu den Pilotprojekten verwiesen werden.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe möchten wir bei dieser Sachlage noch nicht abschließen. Auch wenn wir eine eingehende technisch-wissenschaftliche Bewertung einzelner Fragen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Grundwasserproblematik nicht vornehmen können, weil uns das hierzu erforderliche Fachwissen fehlt, möchten wir die Angelegenheit und insbesondere die weiteren Beratungen zu den vorliegenden Anträgen weiter begleiten. Sobald sich hier ein neuer Sachstand ergibt, werden wir die Eingabe erneut beraten und Sie entsprechend informieren. Bitte haben Sie bis dahin noch Geduld. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Herrn Widder über dieses Schreiben informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Andreas Kugler

eingescannt

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
VIII E 3  
Fernruf: 925 2037

Berlin, den 18.02.2015

An den  
Vorsitzenden des Petitionsausschusses  
des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
den Regierenden Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - III G 25 -

23.2. *lmo*

<b>Senatskanzlei G Sen</b> <i>st</i>
Tel.: 9(0)26 2366
Eing.: 23. Feb. 2015
Wetterselbst: 24. Feb. 2015

*la*

**Eingabe von:**  
Herrn Klaus Langer, Arnikaweg 5 b, 12357 Berlin  
**Wegen:**  
Grundwasserhochstand in Johannisthal

Ihr Schreiben vom 03.02.2015 – GeschZ. 5872/17 ✓

Zu der o.a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

#### Allgemeines zur Petition

##### • Geologisch-hydrogeologische Situation

Die angesprochenen Ortsteile Johannisthal, Buckow und Rudow liegen im Warschau-Berliner Urstromtal mit hydrogeologisch bedingt sehr hohen natürlichen Grundwasserständen. Jeder, der hier baut, muss in eigener Verantwortung die Baugrundsituation mit den dazugehörigen natürlichen Grundwasserständen, die sich ohne Wasserwerksförderung einstellen würden, beachten.

Die Verantwortlichkeit der Bauherrin, des Bauherrn, das eigene Gebäude gegen Grundwasser selbst zu schützen, ergibt sich aus baurechtlichen Vorschriften.

##### • Grundwasserwiederanstieg in Berlin

Durch den geringeren Bedarf nach 1989 ist die Grundwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung durch die Wasserwerke zurückgegangen. Andere kleinere Wasserwerke wurden stillgelegt, z. B. die Wasserwerke Altglienicke (1991), Buch 1997), Jungfernheide (2001) u. a. auch private Eigenwasserversorgungsanlagen wurden aufgegeben. Dadurch stiegen die ehemals abgesenkten Grundwasserstände im gesamten Urstromtal, besonders aber in der Nähe der Wasserwerke wieder an.

Hier wurde jedoch der maßgebliche zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) noch nicht erreicht.

- **Grundwasserwiederanstieg im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, Bezirk Treptow-Köpenick**

Das Wasserwerk Johannisthal förderte nach 1989 eine wesentlich geringere Grundwassermenge, so dass auch in den benachbarten Ortsteilen Johannisthal, Buckow und Rudow die Grundwasserstände anstiegen. Im Oktober 2001 wurde das Wasserwerk Johannisthal vorübergehend stillgelegt, um umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen am Wasserwerk für eine später geplante Wiederinbetriebnahme durchführen zu können. Zur Unterstützung und Stabilisierung der derzeit laufenden Grundwasser-sanierungsmaßnahmen im Altlastengebiet des Ökologischen Großprojektes Berlin wurden und werden jedoch weiterhin erhebliche Mengen Grundwasser gefördert und in den Teltowkanal abgeleitet.

- **Baurechtliche Vorschriften**

Eigentümer und Eigentümerinnen sind nach § 3 (1) der Bauordnung Berlin (BauOBl) verpflichtet, ihre baulichen Anlagen „so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“ und nach § 13 (BauOBl) müssen bauliche Anlagen „so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit .... Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

Zu diesen Anforderungen gehört es, dass, wenn bauliche Anlagen in einem Gebiet errichtet werden, in dem ein natürlicher hoher Grundwasserstand herrscht, diese Anlagen so errichtet werden, dass der hohe Grundwasserstand keine Missstände hervorrufen kann, insbesondere keine Vernässungsschäden im Keller usw. auftreten. Entsprechende Bauvorrichtungen zur Abwehr solcher Missstände müssen getroffen werden. Sind entsprechende Vorkehrungen bei Errichtung des Gebäudes unterlassen worden, so liegt ein klarer Verstoß gegen diese allgemeinen baulichen Anforderungen vor. Die bauliche Anlage befindet sich dann in einem durch den Bauherrn selbst zu verantwortenden schlechten Zustand. Für die Beseitigung dieser selbstverantworteten Baumängel ist der Eigentümer, die Eigentümerin verantwortlich.

- **Wasserrechtliche Grundlagen**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 5) schreibt grundsätzlich einen sparsamen Umgang mit dem Grundwasser vor.

Die im Jahr 2001 erlassene Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) enthält Grundwasserstände, die von der Wasserbehörde im Rahmen ihrer Zulassungspraxis bei Grundwasserförderungen zur öffentlichen Wasserversorgung nach freiem Ermessen durch Nebenbestimmungen zum Bescheid umgesetzt werden können. Die in der Verordnung enthaltenen Grundwasserstände sind allerdings berechnet für eine Trinkwasserförderung, die nur mit einer Gesamtfördermenge der Berliner Wasserbetriebe von mindestens 230 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr erzielt werden kann. Da der Trinkwasserbedarf seitdem immer weiter zurückgegangen ist – 2014 waren es nur noch 207 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr -, können nach Grundwassermodellierungen Grundwasserstände, die trockene Keller garantieren, im Rahmen der Trinkwasserförderung nicht mehr überall erreicht werden.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern, -innen auf grundwasser-senkende Maßnahmen, denn öffentliche, industrielle und andere private Grundwasser-förderungen bedürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 8) einer wasser-rechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Zulassungen beinhalten eine Be-freiung bzw. ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Wei-terförderung. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn nach einer Reduzierung bzw. Stilllegung einer Förderung auch nach Jahrzehnten der Grundwasserstand wieder ansteigt und im Umfeld im Hinblick auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse an einer unangepassten Bebauung schwere Gebäudeschäden entstehen (vgl. Be-schluss des Oberverwaltungsgericht Berlin vom 28.1.2000, OVG 2 SN 40.99).

Die geforderte Absenkung der Grundwasserstände durch die öffentliche Hand zur Trockenhaltung von Kellern, die nicht fachgerecht errichtet sind, ist aus o. g. rechtli-chen Gründen nicht möglich.

- **Runder Tisch Grundwasser**

Trotzdem wird das Problem der Betroffenen mit den nassen Kellern vom Senat sehr ernst genommen. Aus diesem Grund wurde u. a. der Runde Tisch Grundwasser durchgeführt, dessen Bericht mit Maßnahmenvorschlägen und Stellungnahmen der Betroffenen am 12.8.2014 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde.

Als nächstes Ziel soll den Betroffenen als Hilfe zur Selbsthilfe anhand von den Pilot-projekten aufgezeigt werden, welche Maßnahmen möglichst effizient, umweltscho-nend, nachhaltig und mit den Behörden abgestimmt durchgeführt werden können: Die Art der Maßnahmen muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Je nach Örtlichkeit kann es sich dabei z.B. um Berechnungen für eine möglichst kostengüns-tige und naturverträgliche Grundwasserhaltungsmaßnahme und den sich entspre-chend anschließenden Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen oder um Unter-stützung bei der Umsetzung von Möglichkeiten der Nachsanierung von Gebäuden handeln.

## **Zu den Punkten 1 bis 4 der Petition**

- **zu Punkt 1**

Im § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist die klare Aussage getroffen wor-den:

„(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist, ....“

Mit diesem Satz (5) im § 37 a (BWG) und der darauf fußenden Grundwassersteue-rungsverordnung (GruWaSteuV) wurde versucht den Grundwasserstand im Einfluss-bereich der Wasserwerke so niedrig zu halten, dass möglichst wenige Schäden bei nicht fachgerecht abgedichteten Kellern entstehen.

Aber bei einem Rückgang des Bedarfes für die öffentliche Wasserversorgung geht die Gewinnung ebenfalls weiter zurück, so dass nicht mehr immer überall ein bestimmter abgesenkter Grundwasserstand garantiert werden kann, der einen trockenen Keller gewährleistet. Modellierungen haben gezeigt, dass dies bei einer Jahresförderung von deutlich unter 230 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr nicht mehr möglich ist (Drs. 16/2317 Mitteilung zur Kenntnisnahme: Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen, Schlussbericht). Seit dem Jahr 2007 beträgt die jährliche Förderung für die öffentliche Wasserversorgung weniger als 210 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr. Damit können nicht überall die gewünschten niedrigen Grundwasserstände erzielt werden. Ein Wasserwerk hat jedoch in erster Linie die Aufgabe, Wasser für die öffentliche Wasserversorgung zu fördern und nicht Keller, die falsch gebaut sind, trocken zuhalten!

- **zu Punkt 2**

Die Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal zur öffentlichen Wasserversorgung hat sich verzögert. Ein konkreter Termin dafür steht noch nicht fest.

- **zu Punkt 3**

Die Kosten für die Grundwasserhaltung betragen nach Angaben der Berliner Wasserbetriebe 1,04 € pro m<sup>3</sup>. Darin sind alle Gestehungskosten enthalten. Unabhängig davon wäre es nicht gesetzeskonform, die Kosten für eine Grundwasserhaltung für falsch gebaute Keller auf die Allgemeinheit „abzuwälzen“.

- **zu Punkt 4**

Im Rahmen des Pilotprojektes „Buckow-Rudower Blumenviertel“ wird die Umfrage des Senates vom Sommer 2014 ausgewertet und transparent im Internet auf der Homepage Runder Tisch Grundwasser dargestellt. Ebenso wird mit den Stellungnahmen der Bürger zur Grundwassersituation in Johannisthal und Baumschulenweg verfahren.

In Vertretung

Gaebler

Beglaubigt

